

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung gemeindeeigener Räume der Gemeinde Neu Gaarz**

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 ( GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GVOBl. S. 194) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz ( KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 ( GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2006 nachfolgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume im Gemeindehaus, Kastanienallee 16 und des in ihm befindlichen Inventars wird nach Maßgabe der Satzung eine Benutzungsgebühr erhoben. Auf Antrag werden Nutzungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde (Vermieter) und dem Antragsteller (Mieter) abgeschlossen. Der Nutzer/Mieter haftet für alle Schäden im Nutzungszeitraum. Die Gemeinde haftet für die technische Sicherheit der Installation und Einrichtung.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtiger**

- 1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, auf dessen Antrag die betreffenden Gemeinderäume zur Nutzung bereitgestellt werden.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Antragsstellung und Schlüsselübergabe**

Die Antragsstellung erfolgt bei Herrn Reinhard Block.

Die Schlüsselübergabe bei Herrn Reinhard Block.

Die abschließende Kontrolle erfolgt mit Schlüsselnrücknahme durch Herrn Block.

**§ 4**  
**Befreiung von der Gebührenpflicht**

Von der Gebührenpflicht befreit sind:

1. die Gemeindevertretung und ihre Gremien für alle Räume
2. von der Gemeinde getragene Vereine
3. in der Gemeinde ansässigen Vereine

**§ 5**  
**Entstehung der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Nutzung der jeweiligen Gemeinderäume.
- 2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr der in § 6 genannten Höhe besteht auch für den Fall, dass der Gebührenpflichtige die auf dessen Antrag bereitgestellten Räumlichkeiten nicht oder nur teilweise nutzt.  
Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung aus zwingendem Grund nicht möglich, wird die Gebühr erstattet.  
Über das Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet die Gemeindevertretung.

**§ 6**  
**Höhe der Gebühr**

- 1) Die Gebühr beträgt bei beantragter Nutzung der Gemeinderäume:

Vermietung (kalt) (Mai- Sept.)	Vermietung (warm) (Okt. – März)
<b>30,00 € / Tag</b>	<b>35,00 € / Tag</b>

bei gewerblicher Nutzung **65,00 € / Tag.**

- 2) In den im § 6 Abs. 1 ausgewiesenen Gebühren sind die Betriebskosten (Strom, Wasser, Reinigung u.a.) enthalten. Bei tageweiser Vermietung verpflichtet sich der Mieter zu einer Generalreinigung.

**§ 7**  
**Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

- 1) Die Gebühr wird am Tag der Schlüsselübergabe fällig und ist durch Einzahlungsbeleg oder Barzahlung im Amt Seenlandschaft Waren nachzuweisen. Dies gilt ebenso für den im § 6 (2) benannten Sicherheitseinbehalt für Reinigung bei tageweiser Nutzung.

- 2) Die Einzahlung des Betrages erfolgt auf folgende Konten:

Konto- Nr.: 208 213  
BLZ: 150 616 18  
Institut: Raiffeisenbank Waren

## **§ 8**

### **Ausgeschlossene Ansprüche**

- 1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Gemeinde etwaig bestehende Forderungen nicht aufrechnen.
- 2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung des Gemeindehauses noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- 3) Für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§ 9**

### **Besondere Absprachen**

- 1) Die Räume werden vor der Nutzung durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person übergeben, bereits bestehende Mängel werden protokollarisch festgehalten. Die Zeit der Schlüsselübergabe ist zu vereinbaren und genau einzuhalten.
- 2) Nach der Nutzung erfolgt eine Abnahme durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person. Für während der Nutzung entstandene Schäden am Inventar oder der Inneneinrichtung ist der Nutzer schadensersatzpflichtig in Höhe der Reparaturkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten.  
Bei Reparaturen behält sich die Gemeinde vor, eine Firma damit zu beauftragen.
- 3) Die genutzten Räume sind gründlich nass zu reinigen. Vor allem in den sanitären Anlagen ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen, insbesondere sind grobe Verunreinigungen (Toilette verstopft, Erbrochenes etc.) vor der Übergabe durch den Nutzer/Mieter zu beseitigen.  
Der entstandene Müll ist selbst zu entsorgen.
- 4) An den Außenanlagen dürfen keine Verunreinigungen oder Beschädigungen erfolgen, für die Beseitigung bzw. Wiederherstellung ist der Nutzer/Mieter voll verantwortlich.
- 5) Erfolgt die Reinigung der beantragten und genutzten Räumlichkeiten vom Gebührenpflichtigen auch nicht nach Aufforderung durch die Gemeinde, nimmt die Gemeinde Neu Gaarz hierfür eine Ersatzvornahme vor.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.06.2001 außer Kraft.

Neu Gaarz  
ausgefertigt am: 05.12.2006



Block  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften